Verband Schweizerischer Berufsorchester
(orchester.ch)

Schweizerischer Musikerverband
(SMV)

Tarif-Vertrag orchester.ch-SMV

Gültig ab 1. September 2022
(Landesindex per 30. Juni 2022: 106,9 – Basis 2005)

1. Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für Musikerleistungen im Orchester, bei fallweiser Verpflichtung, für das gesamte Gebiet der Schweiz.

1.1. Die nachstehenden Bestimmungen sind für die Mitglieder von orchester.ch und des SMV verbindlich. Die Mitglieder von orchester.ch sind an diese Ansätze insbesondere auch dann gebunden, wenn Musiker, die nicht Mitglieder des SMV sind, engagiert werden. Auch Nicht-SMV-Mitglieder können sich auf diese Bestimmungen berufen.

1.2. Die nachstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung

- für Teilzeitbeschäftigte. Teilzeitbeschäftigte sind Orchestermusiker, die in einem Arbeitsverhältnis einen Teil der Dienste eines vollangestellten Orchestermusikers erbringen und hiefür einen gleich bleibenden Monatslohn erhalten.
- für Volontäre. Volontäre sind angehende Berufsmusiker, die sich noch in Ausbildung befinden und ein Diplom anstreben.

1.3. Die nachstehenden Bestimmungen über Reisezeit-Entschädigung (Ziffer 3) und Spesen-Entschädigung (Ziffer 5) kommen nicht zur Anwendung

- bei Verpflichtungen des Musikers, die sich auf 7 zusammenhängende Tage oder mehr erstrecken. Reisezeit und Spesen dürfen in diesen Fällen pauschal abgegolten werden.
- für akkreditierte Zuzüger. Akkreditierte Zuzüger sind freie Berufsmusiker oder Teilzeitbeschäftigte Orchestermusiker, die sich ausdrücklich um Zuzügerdienste in einem Orchester beworben haben und hiezu in der Regel aufgrund eines einmaligen Probespiels, ausnahmsweise aufgrund einer Berufung, zugelassen werden. Die akkreditierten Zuzüger erhalten eine Reisezeit- und Spesen-Entschädigung nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

2. Leistungshonorar

Die Leistungshonorare stellen Minimalansätze dar und beziehen sich auf normale Orchesterdienstleistungen. Bei speziellen Anforderungen (solistische oder kammermusikalische Leistungen, Leistungen als Konzertmeister oder mit aussergewöhnlichen Spezialinstrumenten sowie Leistungen auf der Theaterbühne, kostümiert oder nicht kostümiert) ist zwischen Veranstalter und Musiker eine besondere Vereinbarung vor Antritt des Engagements zu treffen.

2.1. **Konzert, Oper und Operette**

Der Lohn für einen Dienst bis zu max. 3 Stunden Dauer beträgt

- Probe **Fr. 185.-**
- Aufführung **Fr. 215.-**

2.2. **Überzeit**

Proben dürfen grundsätzlich nicht länger als 3 Stunden dauern, mit Ausnahme von Haupt- und Generalproben zu Bühnenwerken und Oratorien. Überzeit bei Aufführungen sowie bei Proben gemäß vorstehender Ausnahmebestimmung wird mit **Fr. 23.-** pro angebrochene Viertelstunde entschädigt.

2.3. **Arbeitsleistung nach Mitternacht**

Leistungen, die nach Mitternacht erbracht werden müssen, sind mit dem normalen Leistungshonorar beziehungsweise Überzeithonorar und einem Zuschlag von **Fr. 12.-** für jede angebrochene Viertelstunde, um die Mitternacht überschritten wird, abzugelten. Dauert der Dienst, der über Mitternacht hinausgeht, längstens 2 Stunden, entfällt der Zuschlag.

2.4. **Probe vor Aufführung**

Eine unmittelbar vor der Aufführung stattfindende Probe wird nicht entschädigt, sofern die Dauer von Probe und Aufführung zusammen einschließlich einer halbstündigen frei verfügbaren Ruhepause zwischen Probe und Aufführung 3 1/4 Stunden nicht übersteigt, und sofern das Orchester diese nicht entschädigt erhält.
Erhält das Orchester für eine solche Vorprobe aber eine Entschädigung, wird der Musiker mit **Fr. 78.-** honoriert.
Wird die Dauer von 3 1/4 Stunden überschritten, gilt die Probe als selbständiger Dienst gemäß Ziffer 2.1.

2.5. **Zulage**

Stimmführer, Solopauken und Harfen sowie Nebeninstrumente, sofern sie neben dem Hauptinstrument zur Anwendung kommen (zum Beispiel Flöte-Piccolo, Oboe-Englischhorn, Klarinette-Bassklarinette-Es-Klarinette, Fagott-Kontrafagott, Trompete-Kornett etc.) haben Anspruch auf eine Zulage von **Fr. 32.-** pro Dienst, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

3. Reisezeit-Entschädigung

Bei Diensten, die außerhalb des Wohnorts des Musikers erbracht werden, ist die mit dem Ortswechsel verbundene Reisezeit zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung für jede einzelne Reise (= Hin- und Rückreise) entspricht dem regulärem Preis einer Bahnfahrt retour 2. Klasse.

4. Ferien-Entschädigung

Der gesetzliche Ferienanspruch gem. Art. 329ff OR wird durch eine Geldleistung abgegolten, indem auf das Total von Leistungshonorar (Ziffer 2) und Reisezeit-Entschädigung (Ziffer 3) ein Zuschlag von derzeit 8,33% erhoben wird.

5. Spesen-Entschädigung

Bei Diensten, die außerhalb des Wohnortes des Musikers erbracht werden, sind die Spesen durch folgende pauschale Ansätze zu ersetzen:

5.1. Reise

Die Reise-Entschädigung entspricht dem Preis der Bahnfahrt 2. Klasse retour bei Distanzen bis zu 200 Bahnkilometern oder 1. Klasse bei Distanzen über 200 Bahnkilometern. Wenn zum rechtzeitigen Antritt eines Dienstes die Hinreise vor 07.00 Uhr, aber nach 06.00 Uhr angetreten werden muss, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung (frühe Abfahrt) von **Fr. 44.-**.
Eine Vergütung in gleicher Höhe wird fällig, wenn bei der Rückreise die Ankunft so spät erfolgt, dass ab Bahnhof beziehungsweise Ankunftsort des Cars kein öffentliches Verkehrsmittel mehr benützt werden kann. Bei Rückkehr nach 01.30 Uhr ist die Übernachtungsentschädigung fällig.
Massgebend sind grundsätzlich die Abfahrts- beziehungsweise Ankunftszeiten am Hauptbahnhof des Ortes, an dem die für den betreffenden Musiker zuständige Sektion ihren Sitz hat. Bei Engagements, die zwischen dem Veranstalter und dem einzelnen Musiker direkt abgeschlossen werden, gelten die entsprechenden Zeiten am Bahnhof des Wohnortes des Musikers.

5.2. Verpflegung

Bei jeder Auswärts-Verpflichtung beträgt die Verpflegungs-Entschädigung pro Tag entweder **Fr. 47.-** oder, wenn sich die Abwesenheit des Musikers von seinem Wohnort über beide Hauptmahlzeiten erstreckt **Fr. 99.-**.

5.3. Übernachten

Eine Übernachtung wird fällig, wenn zum rechtzeitigen Antritt eines Dienstes die Hinreise vor 06.00 Uhr oder schon am Vortag angetreten werden muss, oder wenn bei der Rückreise die Ankunft nicht vor 01.30 Uhr des folgenden Tages möglich ist. Für die Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten gilt Ziffer 5.1.
Der Veranstalter stellt dem Musiker am Ort ein Hotelzimmer von mindestens 3-Stern-Qualität zur Verfügung. Bevorzugt der Musiker eine andere Übernachtungsmöglichkeit, übernimmt der Veranstalter gegen Vorlage der Ausgabenbelege die Kosten bis zum Höchstbetrag des von ihm angebotenen Hotelzimmers.
Findet keine Auswärtsübernachtung statt, besteht kein Anspruch auf Übernachtungsspesen.
Ist bei mehrtägigen Engagements eine zwischenzeitliche Heimreise möglich, fällt entweder eine weitere Reise-Entschädigung an oder eine Übernachtung gemäß vorstehender Regelung. Dabei kommt die jeweils kostengünstigere Variante zur Anwendung.

6. Entschädigung im Ortsrayon

Über die Entschädigungen für Reisezeit und Spesen dürfen die SMV-Sektionen mit Veranstaltern im Umkreis von 35 km andere Regelungen vereinbaren, die vom Inhalt der Ziffern 3 und 5 abweichen.

7. Sozialleistungen

7.1. Der Veranstalter entrichtet auf Leistungshonorar einschließlich allfälliger Kostümzulage (Ziffer 2), Reisezeit-Entschädigung (Ziffer 3) und Ferien-Entschädigung (Ziffer 4) die Arbeitgeber-Prämien für AHV/IV/EO, ALV, FAK sowie für allfällige weitere obligatorische Sozialeinrichtungen.

7.2. Der Veranstalter oder die vermittelnde Sektion des SMV versichert den Musiker gegen die Folgen von Berufsunfällen gemäß UVG; die Prämie wird vom Veranstalter getragen.

7.3. Der Musiker hat sich selbst gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen und von Krankheit zu versichern; die entsprechenden Prämien gelten als im Leistungshonorar enthalten.

7.4. Kann der Musiker infolge Unfall oder Krankheit die eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, besteht eine Leistungspflicht des Veranstalters nur in Bezug auf die tatsächlich angetretenen Dienste.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Den Musikern ist spätestens nach 13/4 Stunden Spielzeit eine Pause von mindestens 20 Minuten zu gewähren. Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen bei den bestehenden Berufsorchestern.

8.2. Der Transport schwerer beziehungsweise sperriger Instrumente geht stets zu Lasten des Veranstalters.

8.3. Ohne vorherige entsprechende Vereinbarung zwischen Veranstalter und Musiker beziehungsweise der SIG (Schweizerische Interpretengenossenschaft, Kasernenstrasse 15, 8004 Zürich) dürfen die im Rahmen einer Verpflichtung gemäß den Bestimmungen dieser Tarifordnung vom Musiker zu erbringenden Leistungen weder auf mechanische Schallträger (Tonband, Schallplatte oder dergleichen) aufgenommen, noch durch Radio oder Fernsehen übertragen werden. Bei Übertragungen im Rahmen der Verträge zwischen SMV und der SRG, resp. deren Regionalgruppen RDRS, RSR, RSI, sind keine weiteren Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern von orchester.ch einerseits und dem Musiker, resp. der SIG, erforderlich.

8.4. Die Ansätze dieses Tarif-Vertrages entsprechen dem Stand von 106,9 per Ende Juni 2022 des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis 2005). Alljährlich werden auf den 1. September die Ansätze dem Stand des Landesindexes per Ende Juni angepasst, sofern die Teuerungsrate seit der letzten Anpassung mindestens 5% beträgt. Die von den Basis-Ansätzen hochgerechneten Beträge werden auf ganze Franken gerundet.

8.5. Dieser Vertrag tritt am 1. September 1991 in Kraft. Er kann mittels eingeschriebenen Briefs, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, per 31. August eines Jahres gekündigt werden.